

Stellungnahme zur Beschlussvorlage „Sachstand Kostenerstattungsverfahren unbegleitete Minderjährige / Verlängerung der befristeten Stellen für die Inobhutnahme und pädagogische Fallbearbeitung von unbegleiteten Minderjährigen gemäß § 42a SGB VIII und Unterbringung gemäß § 42 SGB VIII im Stadtjugendamt und Personalbemessung“
(Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07562)

Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 04.07.2017
Vollversammlung am 26.07.2017

An das Sozialreferat

Die im Betreff genannte Sitzungsvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat mit E-Mail vom 24.05.2017 zur Stellungnahme bis 31.05.2017 bzw. – nach Fristverlängerung – bis zum 02.06.2017 zugeleitet.

Es handelt sich – bzgl. der Einrichtung zusätzlicher Stellenkapazitäten – um einen Finanzierungsbeschluss, in dem Kapazitätsmehrbedarfe geltend gemacht werden.

1 Aufgabe

pädagogische sowie verwaltungsunterstützende Aufgaben mit Blick auf die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF)

Es handelt sich weitgehend um eine Pflichtaufgabe.

Folgende Stellenkapazitäten werden bereits eingesetzt:

- für die pädagogische Fallbearbeitung und mittlerweile auch die Aufgabenstellungen im Young Refugee Center (YRC, vgl. Seite 20 des Beschlussvortrages): 43,08 VZÄ¹;
- 7 VZÄ als Gruppenleitungen im pädagogischen Bereich, davon 3 befristet bis zum 15.07.2017;
- als Verwaltungsunterstützung: 45,41 VZÄ, davon 42 VZÄ derzeit befristet bis 31.08.2017 zzgl. 2 VZÄ (befristet bis 31.08.2017) für Teamleitungen;
- für die Leitung des Sachgebiets „Übergangswohnen und Fachsteuerung“ in der Abt. Unbegleitete Minderjährige: 1 VZÄ, bis zum 31.07.2017 befristet.

2 Geltend gemachter Kapazitätsmehrbedarf

Befristungsverlängerungen bis jeweils zum 30.06.2019

19,67 VZÄ für SB Fremdunterbringung der Fachrichtung Sozialdienst (3. QE) (diverse Stellen, derzeit befristet bis 15.07.2017) für die pädagogische Fallbearbeitung.

2 VZÄ für Arbeitsgruppenleitungen der Fachrichtung Sozialdienst (3. QE) (Stellen Nrn. A421046/S17 und A421059/S17, derzeit befristet bis 15.07.2017).

¹ zzgl. 1 – vorliegend nicht mitzurechnendes (Zuschaltung erfolgte auf Grund des Beschlusses „Software wirtschaftliche Jugendhilfe und soziale Arbeit (SoJA) ...“ vom 28.01.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00612 für Unterstützung der Projektarbeit, v. a. durch Testtätigkeiten) – VZÄ (Stelle Nr. A420828/S14), befristet bis zum 31.07.2018

25 VZÄ für Teamassistenzen der Fachrichtung Verwaltungsdienst (2. QE) (diverse Stellen, derzeit befristet bis 15.07.2017) für verwaltungsunterstützende Tätigkeiten.

1 VZÄ für eine/einen Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter der Fachrichtung Sozialdienst (3. QE) (Stelle Nr. A418207/S18, derzeit befristet bis 31.07.2017).

Stellenschaffungen/Befristungsverlängerungen

14 VZÄ für Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen der Fachrichtung Sozialdienst (3. QE) für Alterseinschätzungen/Verlegungen im YRC.

→ stellenplantechnische Realisierung der Stellenschaffungen geplant über die Verlängerung bereits vorhandener, derzeit bis zum 15.07.2017 befristeter Stellen im Umfang von 9,33 VZÄ für SB Fremdunterbringung der Fachrichtung Sozialdienst (3. QE) bis zum 30.06.2019 und Schaffung von zusätzlichen 4,67 Stellen (VZÄ) für SB Fremdunterbringung der Fachrichtung Sozialdienst (3. QE) befristet bis 30.06.2019.

3 Beurteilung des Kapazitätsmehrbedarfs

3.1 Ergebnis

Zu den in der Sitzungsvorlage dargestellten Kapazitätsmehrbedarfen wird wie folgt Stellung genommen:

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt **vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung und der Reduzierung des geltend gemachten Mehrbedarfs auf Ebene der Gruppenleitung um 0,5 VZÄ** (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 3.2.4) der künftig geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage grundsätzlich zu.

Die **Antragsziffer 2.4** ist bzgl. der geforderten Stellenkapazitäten entsprechend **anzupassen**.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die befristeten, nicht der beschlussmäßig abgesicherten Fallzahlregelung unterfallenden Stellen erst **nach** einem entsprechenden **Vollversammlungsbeschluss verlängert** werden können.

Wie bereits am 30.03.2017 mit E-Mail dem Sozialreferat mitgeteilt, wird – um ein „Auslaufen“ der betroffenen Stellen zum 15.07.2017 zu vermeiden – um die Mitteilung unbesetzter Stellen in entsprechender Anzahl und angemessener Bewertung zwecks Beigabe interimswieser Sperrvermerke gebeten.

3.2 Begründung

Eine analytische Stellenbemessung wurde bisher nicht durchgeführt. Der Bereich stellt selbst unter Ziffer 2.6 den Antrag, eine Personalbemessung zur Verifizierung des gesamten Personalbedarfs vorzunehmen. Das Personal- und Organisationsreferat schließt sich diesem Antrag als Forderung an. Der Bedarf auf Verlängerung der Befristung ist dem Grunde nach bei allen Funktionen nachvollziehbar. Soweit Berechnungen durchgeführt wurden, sind diese methodisch im Detail nicht nachzuvollziehen. Die auf Fallzahlenautomatik basierenden Bedarfe sind ebenfalls überprüfungsbedürftig, da derzeit ein Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen

ist bzw. die weitere Entwicklung nicht abgeschätzt werden kann.

Zu den einzelnen Bedarfen ist Folgendes festzuhalten:

3.2.1 Pädagogische Fallbearbeitung

→ Verlängerung der Befristung von 19,67 VZÄ in EGr. S 14 bis 30.06.2019

Der zusätzliche Bedarf wird nachvollziehbar durch die Fallzahlautomatik auf Basis des im Beschluss 14-20 / V 00429, VV vom 01.10.2014 anerkannten Fallzahlschlüssels von 1:60 begründet:

Im Januar 2017 waren 2.025 Fälle betreffend junge unbegleitete Menschen in München in Einrichtungen vorübergehend und dauerhaft untergebracht. Dafür sind bei einem Fallzahlschlüssel von 1:60 rechnerisch 33,75 VZÄ in 2017 notwendig. Da gemäß Stellenplan im Bereich Sozialpädagogik 14,08 VZÄ in EGr. S 14 unbefristet vorhanden sind, errechnet sich der Bedarf aus der Differenz von $33,75 - 14,08 = 19,67$ VZÄ.

Für die Verlängerung der Befristung der o. g. Stellenkapazitäten bedarf es grundsätzlich der vorliegenden Beschlussfassung nicht, da die in o. g. Beschlussvorlage festgeschriebene Fallzahlautomatik greift.

Von den 19,67 VZÄ wurden bereits 11,33 VZÄ bis zum 15.07.2019 verlängert. Die Verlängerung der weiteren 8,33 VZÄ wurde zunächst ausgesetzt, da zum Zeitpunkt der Befristungsverlängerung noch ein entsprechender Überhang an Stellenkapazitäten im Bereich umF bestanden hat. Der stellenplantechnische Vollzug der Befristungsverlängerungen – grundsätzlich bis zum 15.07.2019 (Die o. g. Beschlussfassung sieht die fallzahlbezogene Verlängerung der Laufzeiten um jeweils zwei weitere Jahre vor.) – ist jedoch unstrittig.

Angesichts der vorliegenden Beschlussfassung wird lediglich die Laufzeit der Stellen vom 15.07.2019 auf den 30.06.2019 korrigiert.

3.2.2 Young Refugee Center (YRC) – Alterseinschätzungen/Verlegungen

→ **insgesamt 14 VZÄ** (→ Verlängerung der Befristung von bereits vorhandenen 9,33 VZÄ im Bereich umF bis 30.06.2019 und befristete Einrichtung von 4,67 VZÄ)

Der Bedarf der Verlängerung der Befristung und der Neueinrichtung wird mit der Darstellung der Tätigkeiten des YRC (auch im Rahmen von Prozesssteckbriefen) und einer sehr groben Berechnung des Personalbedarfs begründet. Laut Rücksprache mit dem Sozialreferat wurde folgende Berechnung angestellt:

3.2.2.1 Aufgabenbereich Alterseinschätzung:

143,5 Gespräche x 2 h Aufwand x 3 Personen = 861 h im Monat
(Teilnahme von drei Personen ist aus Gründen der Plausibilität und Rechtssicherheit Standard: eine/ein Gesprächsführerin/Gesprächsführer, eine/ein Protokollführerin/Protokollführer, eine/ein Verhaltensbeobachterin/Verhaltensbeobachter)

entspricht 75 % der Arbeitszeit

→ 100 % entsprechen dann: 1148 h (Arbeitsstunden im Monat)

→ 1148 h/Monat /4 Wochen = 287 h pro Woche

→ 39 h Wochenarbeitszeit einer VZÄ folgt: $287/39 = 7,36$ benötigte VZÄ

In der Beschlussvorlage sind 7,5 VZÄ berechnet worden, was eine geringfügige Abweichung von 0,14 VZÄ ergeben würde. Hierbei wurde auf eine halbe Stelle genau aufgerundet.

3.2.2.2 Aufgabenbereich Verlegungen:

117 Fälle pro Monat x 7,5 h Fallbearbeitung = 877,5 h (Arbeitsstunden im Monat)

entspricht 85 % der Arbeitszeit

→ 100 % entsprechen dann 1032,4 Stunden

→ 1032,4 h /4 Wochen = 258 h pro Woche

→ 39 h Wochenarbeitszeit einer VZÄ folgt: $258/39 = 6,6$, gerundet 6,5 benötigte VZÄ

Darüber hinaus drohen nach den Ausführungen S-II-UM bei Nicht-Verlängerung der Stellen Kostenausfälle in größerem Ausmaß, sollten die Kosten nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist geltend gemacht werden können. Andernfalls erlischt der Anspruch. Im Rahmen der Kostenerstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe müssen zur Abrechnung mit den überörtlichen Kostenträgern in 2.063 Fällen (Stand 23.02.2017) noch pädagogische Dokumentationen vervollständigt werden. Laut S-II-UM kann dies durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe allein nicht geleistet werden.

Der geforderte Bedarf ist dem Grunde nach, jedoch hinsichtlich der Höhe methodisch im Detail nicht nachzuvollziehen.

Die Aussagen im Antragstext und Beschlussvortrag zur Bewertung der Stellen stehen unter dem Vorbehalt einer Bewertungsüberprüfung durch das Personal- und Organisationsreferat nach Vorlage aktueller Arbeitsplatzbeschreibungen.

3.2.3 Teamassistenzen in allen Sachgebieten

→ Verlängerung der Befristung von 25 VZÄ in EGr. 5 bis 30.06.2019

Der geforderte Bedarf wird mit den Aufgaben der Teamassistenzen begründet. Die Kapazitäten werden auf die verschiedenen Sachgebiete bei S-II-UM aufgeteilt. Grundsätzlich gewährleisten die Teamassistenzen durch die Akten- und Archivpflege die Erfüllung der vom Kostenträger vorgeschriebene Dokumentationspflicht. Diese ist Voraussetzung um Kosten erstattet zu bekommen. Im Rahmen der Beschlussvorlage wurden keine Angaben zur Ermittlung der Höhe des Personalbedarfs gemacht.

Der geforderte Bedarf ist daher zwar dem Grunde nach, jedoch nicht in der Höhe nachzuvollziehen.

3.2.4 Gruppenleitungen

→ Verlängerung der Befristung von 2 VZÄ in EGr. S 17 bis 30.06.2019

Der zusätzliche Bedarf wird durch die Fallzahlautomatik auf Basis der im Beschluss 14-20 / V 02302, VV vom 25.03.2015 anerkannten Leitungsspanne von 1:12 nur zum Teil nachvollziehbar begründet:

→ $64,75 \text{ VZÄ}^2$ insgesamt / 12 VZÄ pro Arbeitsgruppe = 5,4 VZÄ, gerundet 5,5 VZÄ.

Da 4 VZÄ unbefristet bereits vorhanden sind, würde sich ein zusätzlicher Bedarf **nur** in Höhe von **1,5 VZÄ** errechnen.

Die Leitungskapazitäten verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

→ 2 VZÄ für das YRC (14 VZÄ für Alterseinschätzung/Verlegung + 9 VZÄ für Teamassistenzen = 23 VZÄ / 12 = 1,91 VZÄ → gerundet: 2 VZÄ);

→ 3,5 VZÄ für den Bereich der pädagogischen Fallbearbeitung (33,75 VZÄ für die pädagogische Fallbearbeitung + 8 VZÄ für Teamassistenzen = 41,75 VZÄ / 12 = 3,48 VZÄ → gerundet: 3,5 VZÄ).

3.2.5 Sachgebietsleitung

→ Verlängerung der Befristung von 1 VZÄ in EGr. S 18 bis 30.06.2019

Der geforderte Bedarf wird mit einer groben Aufgabenübersicht des Sachgebietes begründet. Das Sachgebiet dient insbesondere der Qualitätssicherung, Festlegung von Standards und der Aufarbeitung von sämtlichen Altakten. Eine weitergehende Differenzierung wurde nicht vorgenommen. Im Rahmen der Beschlussvorlage wurden keine Angaben zur Ermittlung der Höhe des Personalbedarfs gemacht.

Der geforderte Bedarf ist daher zwar dem Grunde nach, jedoch nicht in der Höhe nachzuvollziehen.

4 Unabweisbarkeit und Nicht-Planbarkeit

Die Begründung der Unabweisbarkeit/Nicht-Planbarkeit ist insbesondere bzgl. der neu einzurichtenden Stellen für das YRC (vgl. Antragsziffern 2.1 bzgl. der 9,33 VZÄ und 2.2) nachvollziehbar erfolgt. Auf die Ausführungen im Beschlussvortrag unter den Ziffern 6.5 und 6.6 wird verwiesen.

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen

2 33,75 VZÄ pädagogische Sachbearbeitung + 14 VZÄ YRC + 17 VZÄ Teamassistenzen (9 VZÄ im YRC, 8 VZÄ für pädagogische Sachbearbeitung); 8 VZÄ für Teamassistenzen sind für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorgesehen und können deshalb bei der Berechnung der Leitungskapazitäten für den pädagogischen Bereich (inkl. YRC) keine Berücksichtigung finden.

sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.
Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Wir bitten die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen.

Die Stadtkämmerei, das Direktorium und das Stadtjugendamt erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.

gez.

Dr. Dietrich